

**2022/278 5.04.01 Allgemeines
Versorgertaxen Rückforderung**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat entscheidet sich bezüglich der Rückerstattung von Versorgertaxen für die effektive Rückforderung.
2. Die Abteilung Soziales wird damit beauftragt, den Ablauf der Rückforderung sicher zu stellen sowie dem Amt für Jugend- und Berufsberatung mitzuteilen, dass die Stadt Wetzikon bezüglich der Rückforderung von Versorgertaxen die Variante 1 mit der effektiven Rückforderung wählt.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilung Soziales
 - Bereich Sozialdienst
 - Bereich Sozialversicherungen
 - Abteilung Finanzen
 - Sozialkommission
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Urteil VB.2015.00607 vom 18. November 2015 hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass bei einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen in einem ausserkantonalen Heim die Versorgertaxe nicht von der Wohngemeinde, sondern vollumfänglich vom Kanton übernommen werden muss. Ferner ist dann das Bundesgericht mit Urteil 8C_709/2015 vom 17. Juni 2016 zum Schluss gekommen, dass die Versorgertaxe auch bei einer innerkantonalen Platzierung vom Kanton getragen werden muss. Die Stadt Wetzikon hat in der Vergangenheit sowohl bei inner- wie auch bei ausserkantonalen Platzierungen die Kosten getragen.

Die Gemeinden Erlenbach und Regensdorf haben das Verfahren mit einer Klage ins Rollen gebracht. Der Verband der Gemeindepräsidien (GPV) schloss sich der Klage an, unterstützte Erlenbach und Regensdorf mit einem Solidaritätsbeitrag für die Anwaltskosten, an welchem die Stadt Wetzikon sich ebenfalls beteiligte. Nachdem der Kanton lange eine gegenteilige Haltung vertreten hat, gab nun das Verwaltungsgericht im Juni 2022 den klagenden Gemeinden auf der ganzen Linie Recht und verpflichtete den Kanton dazu, Erlenbach CHF 1,1 Millionen und Regensdorf CHF 4,2 Millionen zu bezahlen. Im Nachgang orientiert nun die Bildungsdirektion des Kantons Zürich mit Schreiben vom 26. September 2022, in Absprache mit dem Verband der Gemeindepräsidien (GPV), die anderen Gemeinden über das weitere Vorgehen betreffend Rückforderung von Versorgertaxen. Die Rückforderung betrifft zwei Zeiträume. Es können grundsätzlich die Versorgertaxen während zehn Jahren vor dem 8. April 2016 und im Weiteren die Versorgertaxen vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 zurückgefordert werden – sofern die Gemeinden ihre Forderung bis zum 30. Juni 2023 (Dauer des Verjährungseinredeverzicht) beim Amt für Jugend- und Berufsberatung AJB stellen.

Drei Varianten für die Rückforderung

Die Bildungsdirektion offeriert drei Varianten und bittet die Gemeinden darum, dem AJB bis Ende Dezember 2022 mitzuteilen, nach welcher Variante die Abwicklung erfolgen soll. Variante 1 ist die effektive Rückforderung, Variante 2 eine teilpauschalisierte Rückforderung mit einem pauschalisierten Abzug von 15% und Variante 3 ist eine gesamtpauschalisierte Hochrechnung über einen vom Kanton bestimmten Referenz-Zeitraum.

Die pauschalisierten Varianten legen den Schluss nahe, dass diese einfacher und mit weniger Aufwand verbunden sind. Eine genauere Betrachtung macht da wohl Sinn. Denn es fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden, die Rückerstattung von während den genannten Zeiträumen von Eltern und Dritten geleisteten Beiträge zur Mitfinanzierung der Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen zu prüfen und zu veranlassen. Mit anderen Worten: Haben die Invalidenversicherung, die Ergänzungsleistungen oder Eltern Beiträge geleistet, sind diese ebenfalls rückerstattungsberechtigt. Die Gemeinden sind demnach bei allen drei Varianten gefordert in jedem Einzelfall im Detail zu prüfen, wer wieviel geleistet hat und nun rückerstattungsberechtigt ist. Insofern kann gleich die Variante 1 gewählt werden, als dass der Aufwand bei allen Varianten gleich hoch scheint und bei Variante 2 und 3 mit einer betragsmässig, geringeren Rückerstattung zu rechnen ist.

Bezugnehmend auf die bereits erfolgte Auszahlung von 4,2 Millionen Franken an Regensdorf mit ähnlicher Bevölkerungsstruktur wie Wetzikon, aber nur rund 18'000 Einwohnerinnen und Einwohner, dürfte der für Wetzikon der hochgerechnete Betrag bei rund 25'000 Einwohnerinnen und Einwohner, in der Höhe von rund CHF 5,8 Millionen liegen. Würde Wetzikon die Variante 2 mit einem Verzicht von 15% wählen, wäre dies ein Verzicht von rund 870'000 Franken.

Die internen Aufwendungen für die Erarbeitung der ausbezahlten Versorgertaxen im beschriebenen Zeitraum sind überschaubar, können über Dienstleistungen Dritter abgedeckt werden und sind im Budget 2023 eingestellt.

Erwägungen

Der Stadtrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass nach einem lang andauernden Prozess den Gemeinden Recht gegeben wurde und nun eine Rückzahlung von während über zehn Jahren bezahlten Versorgertaxen erfolgen kann. Bezüglich der von der Bildungsdirektion offerierten Möglichkeiten der Rückerstattung entscheidet sich der Stadtrat für Variante 1, einerseits weil der Aufwand bei allen drei Varianten gleich hoch erscheint, andererseits dürfte ein pauschalisierter Verzicht, bei Variante 2 wären es 15 %, rückerstattungsberechtigten Eltern wie auch der Bevölkerung von Wetzikon nicht erklärbar sein.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin